

COVID-19

Orientierungsrahmen (Framework of Guidelines)



Herausgeber

Volksschulamt Kanton Solothurn
St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
032 627 29 37
vsa@dbk.so.ch

Fassung

Stand 25. Februar 2021

Zu diesem Dokument

Der neu entwickelte COVID-19 Orientierungsrahmen (Framework of Guidelines) gibt einen Überblick zu den Massnahmen in verschiedenen Aspekten, die im letzten Jahr bearbeitet wurden, und stellt sie in einen Zusammenhang.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Grundsätzliches	5
2.1. Eskalationsstufen bezüglich Schutzmassnahmen in den Volksschulen	5
2.2. Chancen und Risiken	6
3. Basis der Entscheide für die Schulen	7
4. Massnahmen im Bereich Public Health an der Schule	7
4.1. Reduktion der Übertragungen	7
4.2. Unterbrechung der Ansteckungsketten	8
4.3. Reduktion der Kontakte	9
5. Massnahmen und Konzepte der Schule: erfahrungs- und evidenzbasierte Entscheide.....	10
6. Empfehlungen an die Schule zur Sicherung des Unterrichts bei allen Fällen in der besonderen Situation.....	10
7. Krankheits- und Erkältungssymptome	11
8. Umgang mit Kontaktpersonen	12
9. Testungen	13
9.1. Vorgehen bei 1 Fall eines COVID-19 Falls in einer Klasse:	13
9.2. Vorgehen bei 1 Fall eines nachgewiesenen Variant of Concern (VOC) in einer Klasse:..	14
9.3. Während eines akuten Ausbruchs: Ausbruchsuntersuchung	14
10. Lüften und Reduktion der Aerosolkonzentration.....	14
11. Beratung und Kontrolle des Volksschulamtes	15

1. Einleitung

Wo stehen wir?

Seit einem Jahr prägt COVID-19 unseren Alltag. Damit hat der gesicherte Schulalltag durch viele Umstellungen immer wieder Veränderungen, auch Brüche erlebt. Nach den Erfahrungen mit dem Fernunterricht und der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts war die Frage allgegenwärtig: Sollen Schulen weiter «geöffnet» oder eher «geschlossen» werden – es gilt auf einem dünnen Grat die Massnahmen klug zu legen, damit die kritische Schwelle und eine weitere Erhöhung der Fallzahlen nicht erreicht wird. Bei kurzsichtigen Massnahmenlockerungen droht ein Überschreiten der kritischen Schwelle. Unsere gemeinsame Aufgabe ist es mitzuwirken, diese Schwelle nicht zu überschreiten: So viel Freiheitsgrade wie möglich, soviel Auflagen wie nötig.

COVID-19 Richtlinien

Für die Schulen des Kantons Solothurn sind diese grundlegenden Massnahmen in den Dokumenten «COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht (Juli 2020)», «COVID-19 Planungsgrundlage für den Fernunterricht (Februar 2021)» und dem vorliegenden «COVID-19 Orientierungsrahmen (Februar 2021)» gebündelt. Der vorliegende Orientierungsrahmen nimmt entsprechend kein akutes Szenario vorweg, sondern zeigt mögliche Massnahmen, Entscheidungsebenen und Umgangsformen im breiten Rahmen. Es dient den Entscheidungsträgern, mit Unsicherheiten umzugehen und nötige Massnahmen zu verfügen.

Dabei geht der Orientierungsrahmen von den folgenden Prämissen aus:

- Kinder in Schulen nehmen am SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen teil, sind aber selbst keine Treiber der Pandemie. Epidemiologisch folgen die Infektionen bei Kindern dem Infektionsgeschehen bei Erwachsenen, sie gehen diesem nicht voraus.
- Schulen sind für Kinder und Jugendliche systemrelevant. Jede Einschränkung der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen, die ihnen fremdnützig auferlegt wird, bedarf einer strengen ethischen Abwägung und wissenschaftlich konkret belegbaren Rechtfertigung.
- Die Effektivität von Schulschliessungen zur Senkung von mit SARS-CoV-2 assoziierten Todesfällen in den Risikogruppen der alten und pflegebedürftigen Menschen ist in der Literatur nicht belegbar.
- Bezüglich der Neuen Virusvarianten (Variants of Concern, VOC) liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die vorgeschlagenen Schutzkonzepte für die Schule grundlegend geändert werden müssen. Die Hygiene- und STOP-Regeln gelten weiterhin uneingeschränkt und sind effektiv.

Mit dem Bündel an Massnahmen, wie sie bis jetzt an Schulen implementiert waren, kam es bisher in der Schweiz sehr selten zu Ausbrüchen in Schulen. Doch seit dem Aufkommen von VOCs wurden grössere Ausbrüche in Schulen in Europa und auch in der Schweiz gemeldet. Verstärkte Präventivmassnahmen sowie eine frühzeitige und proaktive Fallerkennung ist entscheidend, um die Ausbreitung in den Schulen frühzeitig einzudämmen und Schulschliessungen möglichst zu verhindern.

COVID-19 Orientierungsrahmen (Framework of Guidelines)

Der vorliegende Orientierungsrahmen versucht anhand dieser Prämissen die Schulen durch die nächste Phase des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen zu lotsen. Diese Phase braucht die Durchsetzungskraft und den Durchhaltewillen auf allen Ebenen vom Bundesrat bis zum einzelnen Schüler bzw. zur einzelnen Schülerin und die Beweglichkeit und Selbstwirksamkeit, um in dieser Phase motiviert zu bleiben und auch positive Erfahrungen in der Krise zu machen.

Eine Rückkehr zur «alten Normalität» wird erst dann möglich, wenn eine weitgehende Immunität gegen das Virus aufgebaut ist. Bis dahin bewegen wir uns in der im letzten Frühling beschriebenen "neuen Normalität" mit konsequenten Hygiene- und Abstandsmassnahmen, Schutzkonzepten und Schutzstufen.

2. Grundsätzliches

2.1. Eskalationsstufen bezüglich Schutzmassnahmen in den Volksschulen

Mit zunehmender Dauer wächst das Wissen und die Erfahrung im alltäglichen Umgang mit der epidemiologischen Lage in der COVID-19 Pandemie. Dies gilt auch für die Volksschule: Waren zu Beginn der Pandemie noch sehr starre und einheitliche Regeln notwendig, so kann heute auf das Know-How aller an der Volksschule Beteiligten zurückgegriffen werden, und es sind feinere Abstufung der Massnahmen möglich.

Es braucht natürlich weiterhin notwendige Regeln und Grundlagen, doch wäre es ineffektiv, auf jede Eventualität eine neue Richtlinie zu erlassen. Der kantonale Rahmen ist dabei abgesteckt durch die zwei «Extrempositionen» Präsenzunterricht und Fernunterricht. Zu beiden Szenarien gibt es im Kanton Solothurn bereits Richtlinien. Dazwischen sind Abstufungen auszumachen, wie auf die momentane epidemiologische Situation zu reagieren ist. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat in ihrem Brief an den Bundesrat die von der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) erarbeiteten Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie übernommen¹.

<i>Massnahmen (gekürzte Darstellung)</i>		GRAD DER SCHULÖFFNUNG
0	"Normale Lage" Schutz- und Betriebskonzepte der Kantone und Gemeinden (grundsätzlich gilt das STOP-Prinzip)	
1	Erweiterte Schutz- und Betriebskonzepte. Masken kommen bei besonderen Situationen zum Einsatz	
2	Generelle Maskenempfehlung für alle Erwachsenen, alle Zyklen	
3	Generelle Maskenpflicht für alle Erwachsenen auf den Verkehrsflächen, Zyklus 3 Einschränkung von Fremdnutzung der Schulanlage	
3a	Generelle Maskenpflicht für alle Erwachsenen auf den Verkehrsflächen, alle Zyklen	
4	Generelle Maskenpflicht für alle Erwachsenen, Zyklus 3 Einschränkungen Musikunterricht (Gesang, Einsatz von Blasinstrumenten)	
4a	Generelle Maskenpflicht für alle Erwachsenen, alle Zyklen	
5	Generelle Maskenpflicht für alle Erwachsenen (alle Zyklen) Generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler des 3. Zyklus auf Verkehrsflächen des Schulareals	
6	Generelle Maskenpflicht für alle Erwachsenen (alle Zyklen) Generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler des 3. Zyklus auf Verkehrsflächen des Schulareals sowie im Unterricht Einschränkungen im Musik- und Sportunterricht	
7	Generelle Maskenpflicht für alle Erwachsenen (alle Zyklen) Generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler ab 5. Klasse auf Verkehrsflächen des Schulareals sowie im Unterricht. Einschränkungen im Musik- und Sportunterricht	
7a	Generelle Maskenpflicht für alle Erwachsenen (alle Zyklen) Generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler ab 2. Zyklus	
8	Zyklus 3: Fernunterricht mit der Möglichkeit, für einen Bildungsgang notwendige Unterrichtsaktivitäten, pädagogisch angezeigte Unterstützungsangebote und Leistungskontrollen vor Ort durchzuführen	
9	Zyklus 3 und Zyklus 2: Fernunterricht analog Stufe 8 Sicherstellung eines Betreuungsangebots	
10	Alle Zyklen: Fernunterricht analog Stufe 8 Sicherstellung eines Betreuungsangebots	

Tabelle 1: Eskalationsstufen DVK/EDK

¹ Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK (2021): Massnahmen im Schulbereich zur Eindämmung von COVID-19 <https://edudoc.ch/record/215667/files/Schreiben-BR-Covid-20210115.pdf>

Wie in der Darstellung angezeigt, gelten je nach epidemiologischer Lage graduell die Richtlinien. Die Schulen haben Erfahrungen gemacht und passen ihre lokalen Gegebenheiten den laufenden Bestimmungen an. Diese Feinjustierung bewährt sich. Die schulischen Massnahmen und Konzepte bemessen sich an der epidemiologischen Lage und befolgen weiterhin die Bestimmungen:

- Massnahmen und Verordnungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG);
- Kantonale Massnahmen im Bereich Bildung und Kultur;
- Die Beschulung gemäss gültigem Lehrplan;
- Das kantonale Laufbahnreglement und das Volksschulgesetz.

Für die Schulen des Kantons Solothurn sind diese Massnahmen in den Dokumenten «COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht (Juli 2020)», «COVID-19 Planungsgrundlage für den Fernunterricht (Februar 2021)» und dem vorliegenden «COVID-19 Orientierungsrahmen (Februar 2021)» gebündelt. Es ist angedacht, dass sich die drei Dokumente ergänzen und so das Spektrum der möglichen Massnahmen im Schulbereich abdecken können:



Abbildung 1: Zusammenspiel der Richtlinien

2.2. Chancen und Risiken

Die Schulen sind grundsätzlich frei in der Gestaltung des Unterrichts innerhalb des gesetzten Rahmens. Die Schullandschaft ist sehr divers und die direkt Involvierten sind erfahren, was innerhalb des Rahmens möglich ist und wo Grenzen gesetzt sind.

Daraus ergeben sich Chancen und Risiken. Zwar können durch die Beschulung im Fernunterricht Kontakte vermieden werden, dadurch wird aber das Risiko von Ungleichheiten im Kompetenzerwerb bei den Schülerinnen und Schülern vergrössert; zwar können durch eine Ausdehnung der Erreichbarkeit der Lehrpersonen mehr Schülerinnen und Schüler erreicht werden, das Risiko von Überlastungen und Unzufriedenheiten der Lehrpersonen steigt aber. Viele Massnahmen ziehen negative Konsequenzen mit sich, sei es für Schülerinnen und Schüler, Eltern oder Lehrpersonen. Alle Beteiligten sind sich dessen bewusst. Das Volksschulamt steht hierfür als beratender Dienstleister den Schulen zur Verfügung.

3. Basis der Entscheide für die Schulen

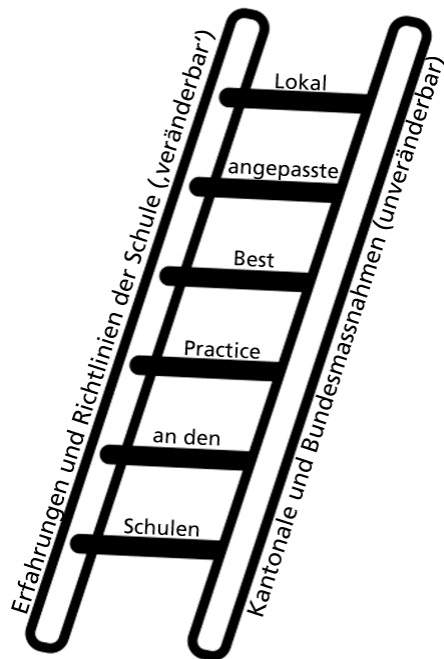


Abbildung 2: Leitermetapher

Grundlage für die Massnahmen der Schulen bilden immer die kantonalen und die Massnahmen des Bundes, welche aufgrund der epidemiologischen Lage ausgesprochen werden. Die Massnahmen sind bindend, der Spielraum ist generell nicht gegeben. Die Massnahmen sind dabei allgemein und abstrakt gehalten. Es gilt dabei, diese Massnahmen für die Umsetzung auf die Situation der Schule anzupassen, sodass die Schule ihren Auftrag weiterhin unter sich verändernden Umständen bestmöglich erfüllen kann.

Die Schulen verfügen mittlerweile über ein reiches Repertoire aus vergangenen Erfahrungen. Sie wissen, was sie den Lehrpersonen, den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern zutrauen können und wo es zu (über-)fordernden Situationen kommen kann.

Diese Erfahrungen werden angereichert durch die Erfahrungen der anderen Schulen im Kanton Solothurn, welche in fünf Rating-Konferenzen zusammengetragen worden sind und für die Reflexion und die Erweiterung des Werkzeugkastens der eigenen Massnahmen verwendet werden kann.

Wie bei Tabelle 1 dargestellt, sind die beiden Extrempositionen «COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht» und «COVID-19 Planungsgrundlage für den Fernunterricht» publiziert und dienen als Orientierung anhand des «Worst» und «Best Case» Szenarios.

Die Schulen, Schulleitungen und Lehrpersonen sind zudem lokal und schweizweit miteinander vernetzt, Pädagogische Hochschulen und andere Bildungsinstitutionen bieten Materialien und Hilfestellungen für den Unterricht an (etwa <https://www.lerntrotzcorona.ch/> unter der Leitung der PH Schwyz).

Bei der Ausarbeitung dieses Orientierungsrahmens entstand die Metapher der Leiter: Die beiden Holme bilden dabei einerseits die kantonalen und die Massnahmen des Bundes zur Eindämmung der Pandemie (Public Health Aspekte) andererseits die Erfahrungen und Richtlinien der Schule. An diesen Holmen greifen dann die jeweiligen Konzepte und Best Practice Modelle der Schulen.

4. Massnahmen im Bereich Public Health an der Schule

Folgend werden die Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus dargestellt. Dabei wird aufgezeigt, welchen Status die einzelne Massnahme hat, wo die Schule Spielraum hat und wo die Schule mit anderen Akteuren zusammenarbeiten muss/kann. Die Schulen können dabei ihre Massnahmen mit dem Katalog abgleichen und erkennen, wo weitere Massnahmen möglich sind und wo nicht. Die Massnahmen sind wissenschaftlich evidenzbasiert und geben den letzten Stand der Erkenntnisse wieder². Die Massnahmen sind auch politisch breit abgestützt³.

4.1. Reduktion der Übertragungen

Massnahme		Status
Allgemein	Die Reduktion der Kontakte ist in weiten Teilen in den Schutzkonzepten des «Cocon» festgelegt. Die Schulen passen ihre erstellten Konzepte entsprechend an. Die Schulen haben damit Erfahrung und wissen, wo Justierungen vorgenommen werden müssen und wie dazu kommuniziert wird.	
Hygienemassnahmen	Bereits zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Unterrichts nach der ersten Phase des Fernunterrichts im Mai 2020 haben die Schulen ihre Hygienemassnahmen in ihren <u>Schutzkonzepten</u> dargelegt und danach gehandelt. Im Nachgang an die Erstellung wurden	vorgeschrieben im Schutzkonzept

² Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften, Institut für Medizinisches Wissensmanagement (2021): Leitlinie Massnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV -2-Übertragung in Schulen | Lebende Leitlinie. https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/027-076k_Praevention_und_Kontrolle_SARS-CoV-2-Uebertragung_in_Schulen_2021-02_01.pdf

³ Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2021): Massnahmen im Schulbereich zur Eindämmung von COVID-19 <https://edudoc.ch/record/215667/files/Schreiben-BR-Covid-20210115.pdf>

	diese Schutzkonzepte auch vom Volksschulamt Solothurn überprüft und allfällige Mängel behoben. Die Schulen aktualisieren ihre Schutzkonzepte regelmässig gemäss der epidemiologischen Lage im Kanton.	
Maskenpflicht	Die Maskenpflicht ist ebenfalls in den <u>Schutzkonzepten</u> der Schule vorgesehen. Die Ausweitung oder Einschränkung der Maskenpflicht bei den Schülerinnen und Schülern ist abhängig von der epidemiologischen Lage. Als Gesichtsmasken gelten die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Masken ⁴ . Angehörige von Risikogruppen sind besonders zu schützen (FFP2-Masken).	vorgeschrieben im Schutzkonzept
räumliche Massnahmen / Abstände	Die Schutzkonzepte machen Vorgaben zur Wahrung der Abstände. Die Schulen überprüfen, ob die Abstände weiterhin der epidemiologischen Lage entsprechen und setzen ansonsten weitere räumliche Massnahmen um.	vorgeschrieben im Schutzkonzept
Lüften / technische Massnahmen	Es soll regelmässig und ausreichend gelüftet werden. Korrektes Lüften erfolgt mittels Querlüftung (Durchzug) bei weit geöffneten Fenstern alle 20 Minuten für 3-5 Minuten, im Sommer alle 10-20 Minuten, ausserdem nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausenzeit. Der Betrieb einer geeigneten Lüftungs- oder Raumlüfttechnischen Anlage ist eine gleichwertige Massnahme.	verantwortet die Schule
Massnahmen auf dem Schulweg	Ab hohem Infektionsgeschehen soll eine Maske auf Schulwegen, im öffentlichen Verkehr und in Schulbussen zum Einsatz kommen. Dabei sind dieselben Schülerinnen und Schüler angesprochen, die – je nach epidemiologischer Lage – auch im Schulunterricht eine Maske tragen sollen.	verantwortet die Schule
Massnahmen im Musikunterricht	Musikunterricht in Innenräumen soll ohne aerosolgenerierende Aktivitäten (z. B. Singen, Blasinstrumente) und wie Unterricht in anderen Fächern unter Einhaltung der normalen Schutzbestimmungen gemäss den Schutzkonzepten der Schule durchgeführt werden. Musikunterricht mit aerosolgenerierenden Aktivitäten (z. B. Singen, Blasinstrumente) soll draussen unter Einhaltung der Abstandsregeln (mindestens 2 Meter in alle Richtungen) oder in Innenräumen mit mindestens 3 Metern Abstand oder als Einzelunterricht mit einem adäquaten Hygienekonzept durchgeführt werden.	Vorgeschrieben im Schutzkonzept
Massnahmen im Sportunterricht	Sportunterricht in Innenräumen soll nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Regeln zu Abstand, Hygiene und Lüften durchgeführt werden.	verantwortet die Schule

4.2. Unterbrechung der Ansteckungsketten

Massnahme	Status
Allgemein	Die Unterbrechung der Ansteckungsketten passiert immer in Rücksprache mit dem Volksschulamt und – wenn es die epidemiologische Lage erfordert – mit dem Kantonsarzt.

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1192577820>

Ausbruchsmangement	Der Umgang mit <u>Verdachtsfällen</u> und der Umgang mit Kontaktpersonen ist konzeptionell in den Schutzkonzepten für die jeweilige Schule beschrieben. Bei einem Verdachtsfall, Umgang mit einer Kontaktperson oder einem bestätigten Corona-Fall übernehmen die Fachpersonen Qualitätssicherung des Volksschulamts die Scharnierfunktion mit dem Contact-Tracing. Der <u>Ablauf</u> ist definiert.	in Zusammenarbeit mit Volksschulamts
Quarantäneregelungen	Auch die Regelungen der Quarantäne sind konzeptionell beschrieben und liegen vor. Die Zusammenarbeit mit dem Volksschulamts ist vorgesehen. Die Schulen können keine Entscheide alleine fällen.	in Zusammenarbeit mit Volksschulamts
punktueller Schulschliessung	Die Umstellung auf den Fernunterricht aufgrund der epidemiologischen Lage wird vom Volksschulamts verfügt, auf Antrag der Schulleitung, im Einverständnis mit der kommunalen Aufsichtsbehörde und nach Rücksprache mit dem kantonsärztlichen Dienst.	in Zusammenarbeit mit Volksschulamts
gezieltes Testen	Je nach epidemiologischer Lage kommt eine andere Teststrategie zum Einsatz. Die Entscheidung für die jeweilige Teststrategie wird in der Zusammenarbeit mit dem Volksschulamts und dem Kantonsarzt getroffen. Es gilt dabei, dass grundsätzlich keine Tests ohne Einverständnis der Eltern durchgeführt werden dürfen.	in Zusammenarbeit mit Volksschulamts

4.3. Reduktion der Kontakte

Massnahme		Status
Allgemein	Bei der Reduktion der Kontakte gibt es eine enge Verzahnung zur pädagogischen Praxis an den Schulen. Je nachdem, wie die Schulen den Unterricht organisieren, gibt es eine Reduktion der Kontakte. Hier können gute Erfahrungen aus der Phase des Fernunterrichts einfließen.	
Trennung und Isolierung von verschiedenen Klassen bzw. Jahrgängen (Kohortierung)	Bei der Kohortierung ergeben sich Beschränkungen auf Kontakte innerhalb einer festgelegten Gruppe. Kontakte zwischen diesen Gruppen werden weitgehend ausgeschlossen. Es liegt in der Verantwortung und den Möglichkeiten der Schule, wie und ob überhaupt eine solche Kohortierung vorgenommen wird und aus wievielen Schülerinnen und Schülern (und Lehrpersonen) eine solche Gruppe besteht. Eine Kohortierung ist auch sinnvoll bei den Lehrpersonen – etwa im Lehrerzimmer.	verantwortet die Schule
Reduktion der Anzahl Personen auf dem Schularial	Grundsätzlich gelten die Bestimmungen im Rahmen des Schutzkonzepts «Cocon» bzw. «Cocon+»: Das Schulhaus gilt als nicht öffentlich zugänglicher Ort, und nur die direkt Beteiligten haben Zugang. Die Schulen haben dabei die Möglichkeit, auch externen Personen Zugang zur Schule zu gewähren – etwa Eltern bei Elterngesprächen. Die Verantwortung hierfür trägt die Schule.	verantwortet die Schule
Staffelung der Schulzeiten, Pausen etc.	Ähnlich wie bei der Kohortierung können Staffelungen dazu führen, dass die Kontakte zwischen den einzelnen Gruppen abnehmen und sich dadurch eine Ansteckung zwar nicht verhindern, aber auf nur eine bestimmte Gruppe beschränken lässt.	verantwortet die Schule
Klassenverkleinerung / Unterrichtsmodelle	Ja nach epidemiologischer Lage können Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht (z. B. täglicher oder wöchentlicher Wechsel) in Erwägung gezogen werden. Auch ein «schulnaher Fernunterricht», wie er in den COVID-19 Planungsgrundlage für den Fernunterricht beschrieben ist, geht in diese Richtung. Wichtig dabei ist, dass sich die Schulen für ein für sie geeignetes Modell entscheiden und die Umsetzung entsprechend vornehmen. Dadurch ist jeweils nur ein Teil der Klassen oder der Jahrgänge in der Schule präsent.	verantwortet die Schule

Reduktion des Präsenzunterrichts / Fernunterricht	Ein vollständiger Wechsel vom Präsenz- in den Fernunterricht hat weitreichende Folgen und ist rechtlich mittlerweile auch umstritten ⁵ . Eine Anordnung zum Fernunterricht für die gesamte Volksschule oder Teile von ihr kann daher nur auf Anordnung des Kantons oder des Bundes erfolgen und muss anhand geltender rechtlicher Bestimmungen (etwa ausserordentliche Lage) angeordnet werden.	in Abklärung mit Volksschulamt
--	--	--------------------------------

5. Massnahmen und Konzepte der Schule: erfahrungs- und evidenzbasierte Entscheide

Ausgangspunkt der Massnahmen sind die erstellten Schutzkonzepte der Schule. Hier werden die lokalen Gegebenheiten beschrieben und Massnahmen ergriffen, damit die Massnahmen gegen die Ausbreitung der Pandemie umgesetzt werden können.

Die Schulen haben zudem Erfahrungen im Umgang und agieren agil auf neue Situationen. Die Schutzkonzepte werden umgesetzt. Zudem verfügen die Schulen über Spielraum um angemessen zu reagieren. Es können adaptierte Schulmodelle aus der Phase des Fernunterrichts übernommen werden, um Kontakte weiter zu reduzieren. Die generellen Möglichkeiten sind im Kapitel 3 beschrieben, und die Schulen setzen lokal und nach ihren Möglichkeiten um.

6. Empfehlungen an die Schule zur Sicherung des Unterrichts bei allen Fällen in der besonderen Situation

Die FHNW hat die Phase des Fernunterrichts ausgewertet und ist zu Erkenntnissen gelangt, die unabhängig davon, ob es eine neuerliche Fernlernphase oder Abwandlungen davon geben wird, für den Umgang in der momentanen, besonderen Pandemiesituation nützlich sind⁶. Sie sollen die bereits gemachten Erfahrungen und Konzepte ergänzen, sind aber nur unverbindliche Empfehlungen.

Zugang zum Unterricht sichern	Für einen Zugang zum Unterricht muss eine Minimalausstattung für den Fernunterricht gesichert sein, wenn der Unterricht digital stattfindet: Internetzugang, Hardware und Software sollen für alle Schülerinnen und Schüler gewährleistet sein. Nützlich ist dabei, was sich als tauglich herausstellt – auch wenn es nicht die neueste und sicherste Applikation ist.
Individuelle Bedürfnisse klären	<p>Der Unterricht soll für alle Schülerinnen und Schüler sicher gestellt sein. Es gilt, die Planung und Koordination von besonderer Lernunterstützung durch die Lehrpersonen, Schulischen Heilpädagoginnen und anderen Speziallehrkräften so zu gestalten, dass der Zugang zu Bildung bei allen Schülerinnen und Schülern gewährt ist.</p> <p>Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund von</p> <ul style="list-style-type: none"> – fehlenden Grundkompetenzen (sei es, durch Defizite in der körperlichen, geistigen oder intellektuellen Entwicklung), – fehlenden oder nicht ausreichenden Kenntnissen der Schulsprache Deutsch, – fehlenden oder eingeschränkter digitalen Kompetenzen, – fehlendem oder ungenügendem Zugang zu einem internetfähigen Gerät, – fehlendem oder unzureichendem Arbeitsplatz, <p>möglicherweise durch einen nicht vor Ort stattfindenden Unterricht benachteiligt sind.</p> <p>Auch wenn es wieder zur Anordnung von generellem Fernunterricht kommen sollte, so sind für diese Schülerinnen und Schüler noch immer Angebote vor Ort möglich (Stichwort «schulnaher Fernunterricht»).</p>
Digitalisierungskonzept	Die Schulen entwickeln griffige Konzepte zum einheitlichen Einsatz von digitalen Medien sowie Lern- und Lehrplattformen mit klar formulierten organisatorischen und pädagogischen Vorgaben.

⁵ Glaser Andreas (2021): Präsenzunterricht an Primarschulen darf nicht verboten werden. Die Bundesverfassung verbietet ausdrücklich die kantons- oder schweizweite Umstellung auf Fernunterricht in der Primarschule und auf der Sekundarstufe I. In: NZZ, 9.2.2021, Zürich.

⁶ Garrote Ariana et al. (2021): Fernunterricht 2020 Lernen während der Coronavirus-Pandemie. Schlussbericht.

Konzepte für Fernunterricht formulieren	Die Zuständigkeiten (Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern) sind geklärt, die Erwartungen an die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern adressiert sowie die pädagogischen und didaktischen Richtlinien im Fernunterricht (z. B. Unterrichtszeiten, Interaktionsformen zwischen Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Mediennutzung) sind geklärt und kongruent mit kantonalen Richtlinien zum Unterricht.
Medienkompetenz	Medienkompetenzen von Lehrpersonen steigern: Weiterbildungen für Lehrpersonen zum Einsatz von digitalen Medien im Unterricht. Medienkompetenzen von Schülerinnen und Schülern fördern: Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien durch die Lehrpersonen.
Zusammenarbeit im Team stärken	Die Schulleitung koordiniert den Austausch bei der Planung und Umsetzung des Fernunterrichts zur Entlastung der Lehrpersonen. Lehrpersonen, Schulische Heilpädagogen und Heilpädagoginnen und andere Speziallehrkräften arbeiten zusammen, um das optimale Lernen aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.
Funktion der Eltern definieren	Klärung der Aufgaben der Eltern bei der Lernunterstützung der Schülerinnen und Schüler im Fernunterricht durch klare Kommunikation und einen regelmässigen Austausch gemäss den kantonalen Richtlinien.
Routine des Schulalltags aufrechterhalten	Für alle Beteiligten ist es nützlich, wenn der Tagesablaufs durch geregelte Zeiteinheiten mit Präsenz- und Selbstlernzeiten sowie Pausen im Fernunterricht aufrechterhalten wird. Die Fernunterrichtszeiten sollen mit den geregelten Aufsteh-, Schlafens- und Essenszeiten in der Familie kompatibel sein. Dies gilt natürlich für Schülerinnen und Schüler wie auch für Lehrpersonen.
Kontakte unter den Schülerinnen und Schülern begünstigen	Virtuelle Klassenzimmer, synchrone Partner- und Gruppenarbeiten mit Hilfe von digitalen Medien und – wenn es die Möglichkeiten der Schule zulässt – auch Sequenzen vor Ort sollen den sozialen Kontakt weiterhin möglich machen.
Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler fördern	Die Selbstregulation aller Schülerinnen und Schüler kann durch geeignete Massnahmen gefördert werden, etwa durch ein Angebot von strukturierten Lernaufträgen mit klar formulierten Anleitungen oder Erklärvideos. Die Lernzeiten und -inhalte bei gleichzeitiger Ermöglichung von individuellen Gestaltungsspielräumen können individuell strukturiert werden.
Beziehungen pflegen	Eine gelebte Beziehung zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen soll beibehalten werden. Die Lehrpersonen haben tägliche synchronen Kontakt mit ihren Klassen und einzelnen Schülerinnen und Schülern gemäss Abmachungen der Schule. Die Lehrpersonen stehen in festen Zeitfenstern zur Verfügung.

7. Krankheits- und Erkältungssymptome

In Zusammenarbeit mit dem BAG hat die Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) eine Orientierungshilfe für Eltern mit Kindern mit Krankheits- und Erkältungssymptomen entwickelt. Sie steht online zur Verfügung⁷. Die Orientierungshilfe steht für die Primarschule und die Sekundarstufe I in verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt, dass kranke Kinder die Schule nicht besuchen können. Wenn Kinder lediglich einen Schnupfen haben, sich sonst aber gesund fühlen, können sie die Schule besuchen.

Wenn Eltern und Kinder unsicher sind, ob sie Symptome haben und SARS-CoV-2-Infektion vermuten, soll der Arzt oder die Ärztin angefragt werden. Da mittlerweile Tests effizient eine Infektion nachweisen können, werden Tests grosszügig angeordnet.


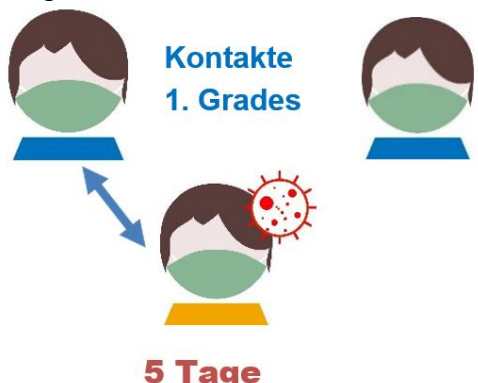
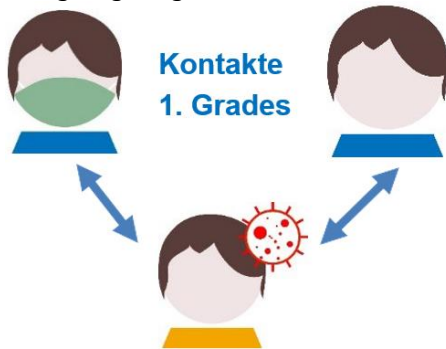
⁷ <https://corona.so.ch/bildung-kultur/eltern/#>

8. Umgang mit Kontaktpersonen

Durch die neuen Virusvarianten (VOC) sind in letzter Zeit Klassen und ganze Schulen in Quarantäne gesetzt worden. Durch geeignete, bewährte und ausgeweitete Schutzmassnahmen kann auch adäquat auf VOCs reagiert werden.

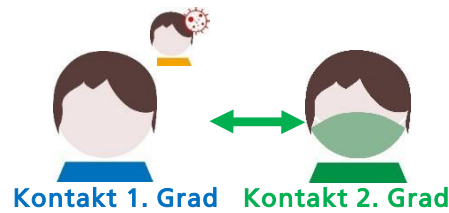
Nachfolgend sind Situationen beschrieben, bei denen Personen mehr oder weniger in direkten Kontakt mit infizierten Personen standen. Die Situationen dienen hier als Beispiele.

Jeder Fall wird individuell betreut und die Massnahmen durch das Contact-Tracing angeordnet.

Situation A Ein Kind in einer Klasse oder eine erwachsene Person der Schule ist mit einer mutierten Form des Coronavirus infiziert. 	
A1	A2
Es haben ALLE Kontakte (1. Grades) und die infizierte Person Masken getragen. Sie sind geschützt.  <p style="text-align: center;">5 Tage</p>	Es haben NICHT alle Kontakte 1. Grades und die infizierte Person Masken getragen. Sie sind ungenügend geschützt. 
Es ist keine Quarantäne nötig.	Es ist Quarantäne für ungenügend geschützte Kontakte 1. Grades und ihre engen Kontakte 2. Grades nötig.
<p>Keine Quarantäne ist nötig, wenn in den 5 Tagen vor dem positiven Testresultat der infizierten Person <u>je-derzeit alle Personen</u> eine Maske korrekt getragen haben (auch in den Pausen mit Masken und Abstand).</p> <p>Die geschützten Kontakte (1. Grades) müssen aber ihre Gesundheit gut beobachten und sich sofort bei ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin melden, wenn sie Symptome verspüren.</p> <p>Das Contact-Tracing klärt im Detail, ob in den 5 Tagen vor Symptombeginn (bzw. positivem Testresultat) ein enger Kontakt OHNE beidseitigen Schutz stattgefunden hat. Gibt es solche engen Kontakte, müssen diese in Quarantäne.</p> <p>Beispiele enge Kontakte: ungeschützte Kontakte während den Pausen, während des Mittagessens.</p>	<p>Ungenügend geschützte Kontakte 1. Grades sind alle Personen mit engem Kontakt zur mit der Virusmutation infizierten Person, OHNE dass beide Seiten Masken trugen. Diese müssen ALLE in Quarantäne gehen.</p> <p><u>Für Kindergarten und Primarschule gilt:</u></p> <p>Die ganze Klasse (oder Hortgruppe etc.) und die Lehrperson(en) / Betreuungsperson(en) müssen in Quarantäne gehen.</p> <p>Für alle anderen ungenügend geschützten Kontakte 1. Grades gilt: Sie müssen in Quarantäne gehen, wenn niemand oder nur eine der beiden Personen eine Maske getragen hat (ungenügender Schutz).</p> <p>Kontakte 2. Grades: Alle engen Kontakte der Kontakte 1. Grades. Es sind dies Haushaltsmitglieder, Intimkontakte oder regelmässige Betreuungspersonen und enge Freunde bzw. Freundinnen, welche sich tageweise im Haushalt aufhalten.</p> <p>Ein Beispiel: «Eva» hatte in der Schule engen Kontakt mit der infizierten Person. Darum müssen alle Personen, die mit «Eva» im Haushalt wohnen, auch in Quarantäne gehen und auch die beste Freundin, die bei ihr gegessen und übernachtet hat.</p>
Das Contact-Tracing entscheidet über die Dauer der Quarantäne und welche Personen zu welchem Zeitpunkt einen Test machen müssen.	
Bei einer Häufung von Fällen können erweiterte Massnahmen getroffen werden. (Testen ganzer Klassen bzw. Schulen, vorsorgliche Quarantänemassnahmen etc.).	

Situation B

Ein Kind in einer Klasse oder eine erwachsene Person der Schule ist **Kontakt 1. Grades** einer Person, die an einer mutierten Form des Coronavirus erkrankt ist.



Bei **Kontakten 2. Grades** haben die Schutzmassnahmen und Maskentragen in der Schule keine Auswirkung auf die Quarantäne. Es ist keine Quarantäne notwendig.

Es gibt keine Quarantäne der **Klasse und Lehrperson**, die in diesem Falle als **Kontakte 2. Grades** definiert werden, wenn **ein Kind in dieser Klasse oder eine Lehrperson lediglich Kontakte 1. Grades** sind.

Die Quarantäne gilt nur für die **Kontakte 1. Grades** und deren engen Kontakte (**Kontakte 2. Grades**). Es sind dies Haushaltsmitglieder, Intimkontakte oder regelmässige Betreuungspersonen und Freunde bzw. Freundinnen, welche sich tageweise im Haushalt aufhalten.

Siehe auch das Beispiel in Situation A2 von „Eva“ (**Kontakt 1. Grades**), deren **Freundin und Klassenkameradin (Kontakt 2. Grades)** in Quarantäne muss, weil sie sich bei ihr im Haushalt aufgehalten hatte.

Falls die **infizierte Person**, die an einer mutierten Form des Coronavirus ein Elternteil / erziehungsberechtigte Person ist, wird die Situation durch das Contact-Tracing evaluiert.

Bei einer Häufung von Fällen an Schulen können durch das Contact-Tracing jedoch erweiterte Massnahmen getroffen werden.
(Testen ganzer Klassen bzw. Schulen, vorsorgliche Quarantänemassnahmen etc.).

9. Testungen

In Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko und Infektionsausbruch kann der kantonsärztliche Dienst Testungen anordnen. Um das Risiko für Infektionsausbrüche zu verringern, kann der kantonsärztliche Dienst zur Prävention und Früherkennung an Orten mit einem erhöhten Übertragungsrisiko (z. B. in Schulen) repetitive Testungen veranlassen.

An Schulen, welche dem Sentinel-Netzwerk angehören, werden Verdachtsfälle routinemässig überwacht als Teil einer aktiven Surveillance.

Bei einem Verdacht auf Übertragungen an einer Schule (z. B. ein nachgewiesener Fall) erfolgt ein ausgeweitetes Testen:

9.1. Vorgehen bei 1 Fall eines COVID-19 Falls in einer Klasse:

- Testen der ganzen Klasse und Lehrpersonen der entsprechenden Klasse mit Antigen-Schnelltest (Nasen-/Rachenabstrich) oder Einzel-PCR-Test (Speichelprobe, Wangenabstrich, Nasen-/Rachenabstrich oder Mundhöhlen-/Rachenabstrich). Jeder positive Test sollte mit PCR mit Suche nach Mutationen bestätigt werden.
- Testen aller Lehrpersonen der ganzen Schule mit Antigen-Schnelltest, wenn eine Lehrperson positiv getestet wird. Jeder positive Test sollte mit PCR mit Suche nach Mutationen bestätigt werden.
- Testen der ganzen Schule (Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen) mittels Antigen-Schnelltests falls bestätigte COVID-19 Fälle in ≥ 2 Klassen innerhalb von 10 Tagen gefunden wurden. Jeder positive Test sollte mit PCR bestätigt werden (Nachweis der Mutation prinzipiell nicht notwendig).
- Die Tests sollen idealerweise ab dem fünften Tag nach dem (ersten) Kontakt mit der positiv getesteten Person / den Kontakten durchgeführt werden.

Klassen ohne Maskenpflicht:

- Klassenquarantäne ab ≥ 2 bestätigten Fällen innerhalb von 10 Tagen in der gleichen Klasse.

9.2. Vorgehen bei 1 Fall eines nachgewiesenen Variant of Concern (VOC) in einer Klasse:

Klassen mit Maskenpflicht:

- Testen der ganzen Klasse und Lehrpersonen der entsprechenden Klasse mit Einzel-PCR Test (Speichel- oder naso- oder oropharyngeal-Abstrich) mit Suche nach VOCs.
- Ab ≥ 2 VOC Fällen pro Klasse: Quarantäne der gesamten Klasse.

Klassen ohne Maskenpflicht:

- Quarantäne und Testen der ganzen Klasse und Lehrpersonen der entsprechenden Klasse mit PCR Test (Speichel- oder naso- oder oropharyngeal-Abstrich) mit Suche nach VOCs.
- Quarantäne der Haushaltkontakte 2. Grades.

Unabhängig von Maskenpflicht

- Quarantäne und Testen der engen Kontakte innerhalb und ausserhalb der Schule mit PCR Test.
- Testen der Kontakte der Kontakte mit PCR Tests oder Antigen-Schnelltest. Jeder positive Antigen-Schnelltest sollte mit PCR mit Suche nach Mutation N501Y bestätigt werden.
- Testen aller Lehrpersonen der ganzen Schule mit Antigen-Schnelltest, wenn ein Lehrperson positiv getestet wird. Jeder positive Test sollte mit PCR mit Suche nach Mutation N501Y bestätigt werden.
- Testen der ganzen Schule (Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen) falls VOC Fälle in ≥ 2 Klassen innerhalb von 10 Tagen gefunden wurden. Antigen-Schnelltest. Jeder positive Test sollte mit PCR bestätigt werden (Nachweis der Mutation prinzipiell nicht notwendig).
- Die Tests sollen idealerweise ab dem fünften Tag nach dem (ersten) Kontakt mit der positiv getesteten Person / den Kontakten durchgeführt werden.

9.3. Während eines akuten Ausbruchs: Ausbruchsuntersuchung

Bei einem Ausbruch (2 oder mehr Fälle innerhalb eines Klassenverbandes oder Gruppe) wird wie bei der Früherkennung von Ausbrüchen verfahren. Zusätzlich werden Quarantänemassnahmen durch den kantonsärztlichen Dienst angeordnet. Die Anzahl der Testungen ist bestimmt, ob es den Verdacht auf weitere Übertragungen gibt:

- Einmalig bei einem bestätigten Fall in der Klasse, eventuell Folgetestung 5 Tage nach erster Testung falls Verdacht auf weiter Übertragungen besteht.
- Repetitive Testungen auf wöchentlicher Basis sind möglich.

10. Lüften und Reduktion der Aerosolkonzentration

Es ist nicht möglich vorherzusagen, ob eine infizierte Person jemand anderen ansteckt oder nicht. Doch sicher ist, dass sich Menschen besonders häufig in Innenräumen über Aerosole in der Luft mit Sars-CoV-2 infizieren⁸. Und das Risiko dafür lässt sich durch regelmässiges und ausreichendes Lüften minimieren. Effektiv Lüften heisst:

- bei weit geöffneten Fenstern alle 20 Minuten für 3-5 Minuten,
- im Sommer alle 10-20 Minuten,
- nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausenzeit.
- Der Betrieb einer geeigneten Lüftungsanlage ist als gleichwertig anzusehen.

Das Volksschulamt plant zusammen mit dem Kantonsarzt, Fachleuten zu Lüftungsanlagen und Aerosolmessungen sowie Partnerfirmen und Schulträgern die Erprobung unterschiedlicher Techniken zur Verbesserung der Luftqualität. Ziel ist es, die Wirksamkeit verschiedener Massnahmen aufzuzeigen.

⁸ Leclerc et al. (2020): Wellcome Open Research

11. Beratung und Kontrolle des Volksschulamtes

Das Volksschulamts steht den Schulen und der Öffentlichkeit als Dienstleistungsplattform zur Verfügung.

Bei Fragen und Anmerkungen zu Schutzkonzepten, rechtlichen Grundlagen (und deren Änderungen), Umgang mit Infizierten und Verdachtspersonen kann das Volksschulamts die Regelschulen, Sonderpädagogischen Institutionen und auch Eltern und Familien in schwierigen Situationen beraten. Es bildet ein Scharnier zum Contact Tracing, dem Kantonsarzt und den interkantonalen und nationalen Gremien und Entscheidungsträgern.

Zudem hat das Volksschulamts auch eine kontrollierende Funktion: Wenn es zu Anregungen, Kritik und Meldungen von Schulen, Lehrpersonen oder der Öffentlichkeit kommt, sucht das Volksschulamts mit den Schulen Kontakt, bespricht die Situation und hilft – wenn nötig – die Situation zu lösen bzw. zu verbessern.

Herausgeber

Volksschulamt VSA
St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
www.vsa.so.ch

im Dialog mit dem VSA über

- SObildung.ch (Plattform für Schulleitungen)
- SONetwork.ch (Plattform für Lehrpersonen)
- SOschule.ch (Plattform für Eltern)
- twitter.com/sobildung

